

Vereinssatzung

§1 - Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen Förderverein Partnerschaft Dresden-Brazzaville mit dem Zusatz e.V. nach der Eintragung in das Vereinsregister.

Er hat seinen Sitz in Dresden und ist ins Vereinsregister im Amtsgericht der Landeshauptstadt Dresden eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2- Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind:

- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;
- die Förderung von Kunst und Kultur;
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Unterstützung der Aktivitäten der Landeshauptstadt Dresden in Bezug auf die Partnerschaft mit Brazzaville,
- Förderung von Austauschprojekten mit der Partnerstadt Brazzaville,
- Förderung des Ansatzes kommunalen Austausches von Know-How,
- Interkulturelle und Kunst-Projekte in Dresden mit Bezug auf Brazzaville und die Region dort,
- Umwelt- und Nachhaltigkeitsprojekte,
- Arbeitsförderung in Brazzaville,
- Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung der armen Bevölkerungsteile,
- Förderung von Schulprojekten und das Entwickeln einer Schulpartnerschaft,
- Einwerbung von Spenden und die Organisation dieser regelrechten Verwendung für die Satzungszwecke,
- Förderung von Stipendien,

- Publizierung der Anliegen in der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus vereinsfremden Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§3 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten Rechts werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.

§4 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Austritt,
- b. durch Tod,
- c. durch Ausschluss
- d. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch nach Ausbleiben von zwei Jahresbeiträgen.

Der Austritt erfolgt durch Erklärung zum 30.09. für das Folgejahr gegenüber dem Vorstand. Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Berufungsschreibens einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§5 - Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Adressänderungen sind anzuzeigen.

§6 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragssatzung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.

§7 - Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins.

Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarenden Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gegeben werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung und Aufwendungen im Rahmen der Mitgliedstätigkeit.

Auch die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Vergütungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale (§3 Nr. 26 a EStG) gelten als angemessen. Die Mitgliederversammlung beschließt, ob eine Aufwandsentschädigung an Vorstandsmitglieder geleistet wird sowie über die Höhe der entsprechenden Aufwandsentschädigung. Bei Beschlussfassungen über Aufwandsentschädigungen sind von dem Beschluss begünstigte Mitglieder des Vorstandes nicht stimmberechtigt.

§8 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§9 - Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres, möglichst im ersten Quartal, durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie von Ort und Raum schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei 1/3 erschienener Mitglieder beschlussfähig. Kommt dieses Quorum nicht zustande, ist die Versammlung erneut mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Quorum beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einen gemeinsamen Ort. Die Mitgliederversammlung ist auch möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit

eröffnet wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Video-oder Telefonkonferenz teilzunehmen.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video-oder Telefonkonferenz mit. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Protokollführer protokolliert. Beschlüsse zur Änderung des Satzungszweckes bedürfen 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Finanzkontrolle; Bestimmung zweier Kassenprüfer/innen
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- g) Entscheidung über die Berufung nach §4 der Satzung;
- h) Feststellung, Abänderung und Auslegung einer Beitragssatzung;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, ist eine Stichwahl durchzuführen.

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von 2/3, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Es sind schriftliche Protokolle anzufertigen. Dies sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§10 - Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- j) eine Vorsitzende/ ein Vorsitzender,
- k) eine stellvertretende Vorsitzende/ ein stellvertretender Vorsitzender,
- l) eine Kassenführerin/ ein Kassenführer.

Dazu können bis zu 2 nicht vertretungsberechtigte Beisitzer bestimmt werden.

Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB (Vorstand, Vertretung).

Vorsitzende(r), Stellvertretende(r) und Kassenführer sind allein vertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des

Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mündlich in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich in einem Protokoll niederzulegen, welches vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand ist ermächtigt an dieser Satzung Änderungen vorzunehmen, sofern sie für die Eintragung in das Vereinsregister und für die Bestätigung der Gemeinnützigkeit nötig sind. Die Mitgliedschaft ist über diese Änderungen unverzüglich zu informieren.

Durch den Vorstand kann ein bevollmächtigter Vertreter (besonderer Vertreter nach § 30 BGB) berufen werden, der mit der Geschäftsführung des Vereins betraut wird.

§11 - Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§12 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Landeshauptstadt Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13 - Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinssatzung einschließlich dieser Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte die Vereinssatzung eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlerhaften Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

§14 - Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 04.05.2021 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

- . Satzung beschlossen auf der Gründungsversammlung am 04.05. 2021
- . Änderung der Satzung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 20.09. 2021
- . Änderung gemäß Hinweisen des Finanzamtes FA vom 23.11.2021,
beschlossen durch MV am 16.03.2022